

# Ehrungsordnung des Badischen Turner-Bundes

(Beschlossen am 01.04.2023)

## Präambel

Ehrenamtliches Engagement für die Gemeinschaft ist die Grundlage der Arbeit im Badischen Turner-Bund, seinen Turngauen und Vereinen. Ohne ehrenamtliches Engagement ist die Sportselbstverwaltung im freiheitlich-demokratischen Staat nicht denkbar. Ehrenamtliches Engagement stellt eine gesellschaftliche Wertschöpfung für den Verband und die Vereine dar, die in jeglicher Hinsicht unbezahlbar ist.

## § 1 Grundsätzliche Bestimmungen

1. Der Badische Turner-Bund (BTB) würdigt verdienstvolles ehrenamtliches Engagement als Dank und Anerkennung für den bisherigen Einsatz und als Ansporn für künftige ehrenamtliche Mitarbeit.
2. Sämtliche Ehrungen innerhalb der Turnbewegung stehen zueinander in einem Stufenverhältnis. Eine Ehrung der nächsthöheren Stufe soll erst dann verliehen werden, wenn der/die zu Ehrende im Besitz der vorangegangenen Ehrung ist. Zwischen der Verleihung der einzelnen Ehrungen muss ein zeitlicher Abstand von mindestens fünf Jahren liegen. Es können keine zwei Ehrungen gleichzeitig verliehen werden, auch nicht solche der unterschiedlichen Gliederungen (Turngau – BTB – DTB).
3. Ehrungen können bis maximal drei Jahre nach Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgesprochen werden.
4. Das Präsidium des BTB kann in besonderen Fällen Ausnahmen genehmigen.

## § 2 Ehrung von Personen

1. Eine Verbandsehrung durch DTB und BTB setzt den Besitz der höchsten Ehrennadel des jeweiligen Turngaues voraus. Unter Einbeziehung der Ehrungsordnung des DTB ergibt sich folgende aufsteigende Reihenfolge der Ehrungsstufen:

- die Ehrennadel des DTB in Bronze
- die Goldene Verdienstplakette des BTB
- der Ehrenbrief des DTB
- die Alfred-Maul-Plakette

Weitere Ehrungsstufen ergeben sich aus der Ehrungsordnung des DTB.

2. Personen, die ehrenamtliche Verdienste ausschließlich auf Vereinsebene erworben haben, können lediglich mit der Ehrennadel des DTB in Bronze und der Goldenen Verdienstplakette des BTB ausgezeichnet werden. Für die Verleihung des Ehrenbriefs des DTB, der Alfred-Maul-Plakette sowie der weiteren DTB-Ehrungen ist eine Tätigkeit auf Ebene des Turngaues, des Badischen Turner-Bundes bzw. anderer Landesturnverbände oder des DTB zwingende Voraussetzung.

3. Die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft ist die höchste Verbandsehrung des BTB für Personen im Ehrenamt.

### § 3 Antragsberechtigung

1. Den Antrag auf Verleihung der Ehrennadel des DTB in Bronze, der Goldenen Verdienstplakette des BTB und des Ehrenbriefs des DTB können die Mitgliedsvereine des BTB, dessen Turngaue oder die Mitglieder des BTB-Präsidiums stellen. Die Anträge müssen der BTB-Geschäftsstelle spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Verleihungstermin vorliegen.
2. Den Antrag auf Verleihung der Alfred-Maul-Plakette und auf Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum/zur Ehrenpräsident/-in können ausschließlich die Mitglieder des BTB-Präsidiums stellen.
3. Anträge der Mitgliedsvereine müssen auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen über den jeweiligen Turngau an die BTB-Geschäftsstelle gerichtet werden. Anträge der Mitgliedsvereine und Turngaue sind mit Stempel zu versehen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind zu begründen. Der zuständige Turngau gibt zu Anträgen der Mitgliedsvereine eine Stellungnahme ab. Die für die Ehrung festgesetzte Gebühr wird von der BTB-Geschäftsstelle per Lastschrift von den antragstellenden Vereinen bzw. Turngaue abgebucht.

### § 4 Entscheidungsbefugnis

1. Über Anträge auf Verleihung der Ehrennadel des DTB in Bronze, der Goldenen Verdienstplakette des BTB sowie des Ehrenbriefs des DTB entscheidet, soweit der Antrag durch Mitgliedsvereine des BTB oder dessen Turngaue gestellt wurde, der Ehrungsausschuss.
2. Über Ehrungsanträge von Mitgliedern des BTB-Präsidiums entscheidet das Präsidium.
3. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum/zur Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin entscheidet der Landesturntag.
4. Für alle Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des zur Entscheidung berufenen Gremiums erforderlich.

### § 5 Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss des BTB besteht aus fünf ständigen Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses wählen aus ihrem Kreis eine/-n Vorsitzende/-n. Der Ehrungsausschuss ist dem Verbandsbereich Überfachliche Aufgaben zugeordnet. Der/die Vorsitzende des Ehrungsausschusses ist Mitglied im Bereichsvorstand Überfachliche Aufgaben. Der Ehrungsausschuss soll mindestens einmal jährlich tagen.
2. Eine Beschlussfassung des Ehrungsausschusses kann in einer Sitzung, telefonisch, schriftlich oder per Email erfolgen. Für die Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass sich mindestens drei der fünf ständigen Mitglieder an einer Abstimmung beteiligen.

### § 6 Ehrungskriterien

1. Die Ehrennadel des DTB in Bronze mit Urkunde kann verliehen werden für Verdienste um die Förderung und Verbreitung des Turnens.
2. Die Goldene Verdienstplakette des BTB mit Urkunde und Anstecknadel kann verliehen werden für besondere Verdienste um die Förderung und Verbreitung des Turnens. In Ausnahmefällen kann sie auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied eines dem BTB angehörenden Vereins sind, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.
3. Der Ehrenbrief des DTB kann verliehen werden für herausragende Verdienste um die Förderung und Verbreitung des Turnens auf Vereinsebene und auf Ebene des Turngaues, des Landesturnverbands bzw. des DTB.

4. Die Alfred-Maul-Plakette mit Urkunde kann verliehen werden für beispielhaftes und herausragendes Wirken zur Förderung und Verbreitung des Turnens in Baden.

5. Die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft kann an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um die Förderung und Verbreitung des Turnens in Baden erworben und die durch ein langjähriges ehrenamtliches Engagement in Organen des BTB beispielhafte Leistungen im Verband erbracht haben.

#### § 7 Ehrung von Vereinen und Turngauen

1. Der Dr.-Rolf-Kiefer-Preis mit Urkunde kann an Mitgliedsvereine des BTB und dessen Turngaue verliehen werden. Er ist mit einem Preisgeld von 1000,- € dotiert. Die Verleihung an einen Verein oder Turngau ist nur einmal möglich.

2. Mit dem Dr.-Rolf-Kiefer-Preis will der BTB seine besondere Anerkennung für vorbildliche Leistungen und beispielhaftes Engagement für die Umsetzung der Ziele des Verbands zum Ausdruck bringen. Unabhängig von der Größe eines Vereins oder Turngaues oder des Vorhandenseins hauptamtlicher Strukturen sollen folgende Kriterien bei der Verleihung erfüllt sein:

- Zeitgemäße Führungsstrukturen in der Vereinsverwaltung.
- Umfassendes Angebot in den turnerischen Fachgebieten.
- Erfolgreiches Engagement im turnerischen Spitzensport.
- Zeitgemäße und zielgruppenorientierte Jugendarbeit.
- Kreative Ansätze zur Mitgliedergewinnung.
- Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter.
- Vorhandensein verschiedener Formen moderner Öffentlichkeitsarbeit.
- Repräsentation in der Öffentlichkeit.
- Bereitschaft zur Ausrichtung überregionaler turnerischer Veranstaltungen.
- Pflege von Kultur und Gemeinschaftssinn.
- 

3. Die in Abs. 2 festgelegten Kriterien müssen nicht kumulativ vorhanden sein. Es ist ausreichend, wenn mehrere dieser Kriterien erfüllt werden.

4. Der Antrag auf Verleihung des Dr.-Rolf-Kiefer-Preises kann von den Mitgliedern des BTB-Präsidiums, den Mitgliedern der Führungsgremien der Verbandsbereiche sowie von den Turngau-Vorsitzenden gestellt werden.

5. Über den Antrag entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Ehrungsausschusses.

6. Der Dr.-Rolf-Kiefer-Preis wird in der Regel nur einmal pro Jahr verliehen. Die Verleihung soll im Rahmen einer würdigen Veranstaltung erfolgen.

#### § 8 Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Ehrungsordnung wurde bei der Sitzung des BTB-Hauptausschusses am 01.04.2023 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft. Die Fassung vom 14.04.2012 tritt am selben Tage außer Kraft.